



Resolution 2115 (2013)

**verabschiedet auf der 7025. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. August 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007), 1832 (2008), 1884 (2009), 1937 (2010), 2004 (2011) und 2064 (2012), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 12. Juli 2013 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seinen Präsidenten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 31. Juli 2013 (S/2013/457), in dem er diese Verlängerung empfahl,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich unverzüglich verstärkt um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006) und *mit Interesse erwartend*, dass die UNIFIL ihre Untersuchungen rasch abschließt, damit solche Vorfälle in Zukunft verhütet werden,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle des Dreiparteien-Mechanismus beim Abbau von Spannungen und *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Anstrengungen der UNIFIL, im Zusammenwirken mit beiden Parteien die Verbindungs- und Koordinierungsregelungen auszubauen,



betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, *unter Begrüßung* der kontinuierlichen Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien *nahelegend*, ihre in Abstimmung mit der UNIFIL unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung empfohlen,

unter entschiedenster *Verurteilung* aller Versuche, die Sicherheit und Stabilität Libanons zu bedrohen, *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die UNIFIL nicht daran hindern werden, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats zu erfüllen, und daran erinnernd, dass alle Parteien gewährleisten müssen, dass das Personal der UNIFIL Sicherheit genießt und dass seine Bewegungsfreiheit voll geachtet und nicht behindert wird,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL und *mit dem Ausdruck* seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNIFIL, weiter aufmerksam zu verfolgen, und *betonend*, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 (S/2012/151) als Ergebnis der strategischen Überprüfung der UNIFIL dargelegt hat, und den Generalsekretär *ersuchend*, den Rat weiter über die Umsetzung der strategischen Überprüfung auf dem Laufenden zu halten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2014 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, *begrüßt* die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und *fordert* zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit *auf*;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Mitwirkung der UNIFIL und der Libanesischen Streitkräfte an dem strategischen Dialog, der dem Ziel dient, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der UNIFIL und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln, und ist in dieser Hinsicht ermutigt durch die Fortschritte bei der Formalisierung eines regelmäßigen Mechanismus im Rahmen des strategischen Dialogs zwischen den Libanesischen Streitkräften und der UNIFIL;

4. *würdigt* in diesem Zusammenhang die Libanesischen Streitkräfte für ihre Bemühungen hinsichtlich ihres weiter gefassten Plans zum Ausbau ihrer Kapazitäten, wovon der Plan des strategischen Dialogs einen gesonderten, aber integralen Bestandteil bildet, im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung, und *fordert* infolgedessen eine verstärkte Koordinierung zwischen den Gebern bei der Bereitstellung von Hilfe für den Aufbau der Kapazitäten der Libanesischen Streitkräfte, namentlich durch Ausbildung, da diese Kräfte eine tragende Säule der Stabilität des Landes sind;

5. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der UNIFIL im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und *verlangt* in dieser Hinsicht, dass die UNIFIL und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, *begrüßt* die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Bewegungen der UNIFIL zu schützen, und *verlangt erneut*, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und *betont*, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;

8. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der UNIFIL, die aktiv auf Israel und Libanon eingewirkt hat, um diesen Abzug zu ermöglichen;

9. *bekräftigt* seine Aufforderung an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
